

Bundessozialgericht

6 RKa 32/84

Im Namen des Volkes

Verkündet  
am 9. Mai 1985

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....,

Revisionskläger.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1985 in Berlin für Recht erkannt:



1. Auf die Revision des Beigeladenen wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 14. März 1984 - L 7 Ka 8/82 - mit seiner Kostenentscheidung insoweit aufgehoben, als es die Kürzungsbescheide der Prüfungskommission der Beklagten (vom 18. Juni 1980, 6. Oktober 1980 und 12. Januar 1981) aufgehoben hat; es verbleibt bei der Aufhebung des Widerspruchsbescheides der Beschwerdekommision.
2. Auf die Berufung des Beigeladenen wird die Beklagte unter Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 25. August 1982 - S 71 Ka 38/81 - verurteilt, durch ihre Beschwerdekommision über die Widersprüche des Beigeladenen und des Klägers gegen die Bescheide der Prüfungskommission hinsichtlich der Laborleistungen I bis III 1980, der Sonderleistungen II/1980 und der Beratungen II/1980 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.
3. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

#### G r ü n d e :

##### I.

Der Kläger ist als praktischer Arzt am Ersatzkassenvertrag beteiligt. Die Prüfungskommission der Beklagten hat seine Honorarforderungen wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise bei fol-



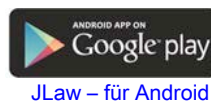
-3-

genden Leistungssparten bzw Leistungsarten gekürzt: Laborleistungen (Quartale I bis III/1980), Sonderleistungen (II, III/1980), Beratungen (II/1980), physikalisch-medizinische Leistungen (I, II/1980). Auf die Widersprüche des Klägers und des Beigeladenen hat die Beschwerdekommision diese Kürzungen aufgehoben und jeweils eine Kürzung der Gesamtforderungen (der Quartale I bis III/1980) ausgesprochen. Auf die Klage des Arztes hat das Sozialgericht (SG) wie folgt erkannt: "Die Entscheidungen der Prüfungskommission vom 18.6., 6.10.1980 und 12.1.1981 in der Fassung der Entscheidung der Beschwerdekommision vom 11.9.1981 werden aufgehoben". In der Begründung wurde ua ausgeführt, daß die Beschwerdekommision die Kürzungen zu pauschal und ohne ausreichende Begründung vorgenommen habe und daß es auch nicht sachgerecht sei, statt einer Kürzung bei den Leistungsarten eine Kürzung hinsichtlich der Gesamtleistungsdifferenz vorzunehmen. Der beigeladene Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) hat Berufung eingelegt. Nachdem der Kläger die Klage insoweit zurückgenommen hatte, als eine Kürzung bei den physikalisch-medizinischen Leistungen (I, II/1980) und bei den Sonderleistungen hinsichtlich des Quartals III/1980 erfolgte, hat das Landessozialgericht (LSG) die Bescheide der Prüfungskommission im übrigen aufgehoben und die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ua ausgeführt: Der Widerspruchsbescheid enthalte keine Gründe für die Kürzung und stelle unrichtigerweise nicht auf einzelne Leistungssparten, sondern auf die Gesamtleistung ab. Aber auch die Bescheide der Prüfungskommission könnten keinen Bestand haben. Da der Kläger als praktischer Arzt ein großes Labor betreibe, wie es üblicherweise nur Internisten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

-4-

führten, hätte er mit entsprechenden Internisten verglichen werden müssen. Die 15 %ige Kürzung des Honorars für Sonderleistungen könne bei einer Streuungsmaß-Abweichung von + 157 ebenfalls keinen Bestand haben. Aber auch die Kürzungen für Beratungen ließen sich nicht aufrechterhalten, nicht nur, weil dem Bescheid die Begründung für die Kürzung fehle, sondern auch deshalb, weil eine Streuungsmaß-Abweichung von + 178 nicht extrem hoch sei und weil die Beratungen von den Patienten veranlaßt würden, nicht aber vom Arzt gesteuert werden könnten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die (vom Senat zugelassene) Revision des Beigeladenen. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, durch ihre Beschwerdekommision über die Widersprüche neu zu entscheiden.

Der Kläger und die Beklagte beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

## II.

Die Revision ist nach Maßgabe des Urteilstenors begründet.

1. Die Beschwerdekommision der Beklagten hat eine Kürzung des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



-5-

Gesamthonorars vorgenommen. Es gehört zur Vergleichbarkeit, daß die Fallkostendifferenz anhand spezieller Leistungsarten ermittelt wird (BSGE 55, 110, 112). Denn erst dadurch werden verschiedene Leistungen unter dem Gesichtspunkt ihrer Gleichartigkeit zusammengefaßt und wird ihre statistische Vergleichbarkeit hinreichend verbessert, ganz abgesehen davon, daß dem Arzt durch den Gesamtleistungsvergleich weder ein Ansatz für eine Korrektur seines Verhaltens noch die Chance gegeben wird, Einwendungen des Kostenausgleichs zwischen verschiedenen Leistungsarten zu erheben. Die Begründung des Bescheides läßt aber nicht erkennen, warum eine Kürzung hinsichtlich der Gesamtleistung vorgenommen wurde.

2. Der Widerspruchsbescheid ist aus einem weiteren Grund rechtsfehlerhaft. Das LSG hat festgestellt, daß der Kläger ein sogenanntens großes Labor (mit 27 Parametern) betreibt, wie es üblicherweise nur Internisten führen. An diese tatsächlichen Feststellungen, die mit keiner Verfahrensrüge angegriffen wurden, ist der Senat gebunden (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Beschwerdekommision hat nicht begründet, warum sie diese Umstände weder in einen Vergleich mit praktischen Ärzten noch in einen Vergleich mit Internisten eingehen ließ.

Von der Nutzung einer solchen apparativen Ausstattung, wie sie beim Kläger vorliegt, werden die auf Seiten der Patientenschaft bestehenden Leistungsumstände mitbestimmt. Jedenfalls wird ihre Anwendungsmöglichkeit auch zu mehr entsprechenden Leistungen führen. Insofern ist ein Vergleich mit solchen Ärzten erforder-



lich, die ebenfalls über eine derartige apparative Ausstattung verfügen, wobei es freilich nicht auf die Größe dieser Ausstattung, sondern auf ihre Gleichartigkeit ankommt.

Die Kostenentscheidung ist auf § 87a Abs. 1 Nr. 10 SGB V zu stützen.

Bei einem solchen Vergleich mit Ärzten der gleichen apparativen Ausstattung ist jedoch ein Rückgriff auf die Krankheitserscheinungen der Patientenschaft erforderlich. Medizinische Apparate, insbesondere medizinische Laboratorien, können zu einer ausgedehnten Nutzung und zu routinemäßigen Untersuchungen verleiten. Ein (bloßer) Vergleich mit Ärzten, die über die gleiche apparative Ausstattung verfügen, wäre daher wenig aussagekräftig. Außer der Berücksichtigung des Fachgebiets und weiterer Spezialisierungen ist daher ein Rückgriff auch auf die Krankheitserscheinungen der Patientenschaft erforderlich. Auf welche Weise die Prüfgremien hier eine Vergleichbarkeit herstellen, unterliegt ihrer vom Gericht nur beschränkt überprüfbaren eigenen Beurteilung. Zwar bringt schon die Methode des statistischen Vergleichs mit sich, daß damit keine Einzelfallprüfungen gemeint sein können. Jedoch sind typisierende Zusammenfassungen von Diagnosen mit quantitativen Vergleichen oder auch die von vornherein quantitative Zusammenfassung von Einzeldiagnosen zu vergleichbaren Krankheitsfallgruppen denkbar, um insoweit eine homogene und aussagekräftige Vergleichsgruppenbildung zu ermöglichen. Dabei werden die Prüfbehörden auch in Erwägung ziehen müssen, sich als Vergleichsmaterial entsprechende Statistiken anderer Kassenärztlicher Vereinigungen zunutze zu machen.

3. Die hier maßgebende Verwaltungsentscheidung ist der Bescheid



-7-

der Beschwerdekommision der Beklagten (§ 15 Ziffer 6ff Ersatzkassenvertrag - EKV -, Beschluß Nr 14 der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 EKV vom 9. Oktober 1963; § 95 SGG). Es war daher lediglich über den Bescheid der Beschwerdekommision zu entscheiden. Soweit das LSG über die Bescheide der Prüfungskommission entschieden hat, war daher das Berufungsurteil aufzuheben. Das SG hat dagegen nur über den Widerspruchsbescheid geurteilt (ohne freilich die Verpflichtung der Beschwerdekommision auszusprechen, nun über die Widersprüche neu zu entscheiden); die mißverständliche Fassung seines Urteilstenors mag dagegen sprechen - wodurch offenbar auch das LSG in seiner Auffassung bestimmt wurde -, die Entscheidungsgründe ergeben jedoch, daß das SG allein die Entscheidung der Beschwerdekommision aufheben wollte; einer entsprechenden Teilaufhebung auch des erstinstanzlichen Urteils bedurfte es daher nicht.

Mit der Aufhebung des Bescheides der Beschwerdekommision ist die Entscheidung über die Widersprüche gegen die Bescheide der Prüfungskommission noch offen; sie kann nur von der Wider-

-8-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

spruchsbehörde selbst getroffen werden. Diese ist an die Rechtsauffassung des Revisionsgerichts gebunden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)